

**RV-50/2022**

- öffentlich -

## Beschlussvorlage

**Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung am 24.05.2022**  
**Ratsversammlung am 02.06.2022**

---

### **Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 321)** **Aufstellungsbeschluss**

#### **Antrag:**

1. Gemäß § 2 BauGB wird der Bebauungsplan „Groß Tarup – K 8“ (Nr. 272) für das Gebiet zwischen

im Norden: Tarup-Dorf.

Im Osten: der Landesstraße 21, direkt südlich vom Ortsteil Klein Tarup,

im Süden: der Adelbybek,

im Westen: dem Tastruper Weg

erneut aufgestellt. Planungsziel ist das Planrecht für die Hochfelder Landstraße (K 8) im Abschnitt zwischen der Anbindung Tastruper Weg und der Anbindung an die Landesstraße 21 sowie den Flächen für Ausgleichs- und Immissionsschutzmaßnahmen.

2. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Versammlung durchgeführt.

#### **Begründung:**

##### **Zielsetzung/Messbarkeit:**

Der bereits fertiggestellte Streckenabschnitt schafft die durchgängig nutzbare Entlastungsstraße für den Ortsteil Tarup und ersetzt die bis zur Eröffnung vorhandene provisorische Anbindung über den Tastruper Weg, die baulich nicht als Daueranbindung angelegt war.

##### **Ausgangssituation:**

Der am 30.03.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan "Groß Tarup - K 8" (Nr. 272) ist durch eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Schleswig-Holstein am 05.05.2022 für unwirksam erklärt worden. Eine Revision wurde nicht zugelassen.

Die Stadt Flensburg wird nach Eingang der schriftlichen Begründung prüfen, ob ein Antrag auf Zulassung der Revision gestellt wird. Hierfür beträgt die Frist ein Monat und ein weiterer Monat für die entsprechende Begründung.

Unabhängig von dieser Entscheidung und der sich ergebenden Verfahrensdauer für ein eventuelles Revisionsverfahren soll auch über ein erneutes Bauleitplanverfahren das Planrecht für die Straße geschaffen werden. Für die beabsichtigte straßenrechtliche Widmung ist die verbindlich abgeschlossene Eigentumsübertragung erforderlich, die insofern alternativ im Anschluss an ein erfolgreiches Revisionsverfahren oder die Neuaufstellung des Bebauungsplanes erfolgen kann.

Im Bauleitplanverfahren werden die seitens des OVG in der Urteilsbegründung angeführten Mängel berücksichtigt.

Hierzu gehört insbesondere die Abwägung der privaten Belange des Grundstückseigentümers, der konkreten Trassenführung in diesem Streckenabschnitt und die Aktualisierung der gutachterlichen Bewertungen, z.B. hinsichtlich des Artenschutzes.

**Global-/Teilziel:**

./.

**Alternativen:**

./.

**Beteiligung:**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird eine öffentliche Versammlung durchgeführt. Auf diese wie auf die spätere öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung werden die im Quartier tätigen BürgerInnen u.ä. schriftlich hingewiesen.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung werden der Seniorenbeirat, der Stadtschülerrat und der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen beteiligt.

Über die Planung wird auf der Vorhabenliste informiert.

**Personal- und Finanzressourcen**

	Einmalig 2022	Laufend bis 2023
<b>Personalbedarf (Vollzeitäquivalente)</b>	<b>in VZÄ</b>	<b>in VZÄ</b>
Stadtplanung	< 0,1	< 0,1
Landschaftsplanung	< 0,1	< 0,1
Zeichnung	< 0,1	< 0,1
Verwaltung	< 0,1	< 0,1
<b>Haushaltsbelastung</b>	<b>in €</b>	<b>in €</b>
Direkt zurechenbare Aufwendungen	11.000	9.000
- Direkt zurechenbarer Erträge		
= Ergebnis	11.000	9.000

Erläuterung:

Es sind Kosten für die in der Stadt- und Landschaftsplanung gebundenen Personalkapazitäten sowie Bekanntmachungen. Hinzu kommen ggf. noch Kosten für Gutachten.

## Einordnung des Ressourcenaufwands

### Pflichtig:

Gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung

### Freiwillig, investiv:

- Substanzerhalt
- Verbesserung/Optimierung
- Option

### Freiwillig:

- Deckung allgemeiner Kostensteigerungen
- Soziale Präventionsarbeit

### Freiwillig:

- Sonstiger freiwilliger Mehraufwand

### Deckung:

Die Kosten sind durch das Budget des Fachbereiches gedeckt.

### **Zeitpunkt der Umsetzung:**

Mit der Bauleitplanung wird unverzüglich nach Aufstellungsbeschluss begonnen.

### **Klimawirksamkeit**

Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt eine Umweltprüfung, in deren Rahmen Erhebungen und Beurteilungen zur Klimawirksamkeit erfolgen.

### **Gleichstellung:**

Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen in der Regel keine konkreten genderspezifischen Regelungen. Die bei der Planung zu berücksichtigenden Aspekte werden in einem eigenen Kapitel der zu erstellenden Begründung aufbereitet.

**Berichterstattung:** Fachbereichsleitung

Simone Lange  
Oberbürgermeisterin

Stephan Kleinschmidt  
Dezernent

### **Anlagen:**

Geltungsbereich